

Gliederung zur Veranstaltung

Wirtschaftsprivatrecht III – Recht der Kreditsicherheiten Wintersemester 2022/23

Alle Informationen zur Lehrveranstaltung:
<http://wdb.fh-sm.de/WIPR3>

A. Einführung

1. Allgemeine Informationen

- a. Lehr- und Lernmethode
- b. Literaturhinweise

2. Gegenstand der Lehrveranstaltung

3. Besonderheiten des Sachenrechts in der systematischen Fallbearbeitung

- a. Sachenrecht vs. Schuldrecht
- b. Historischer Prüfungsaufbau
- c. *Numerus clausus* und andere sachenrechtliche Prinzipien in der Fallprüfung

B. Grundlagen des Sachenrechts

1. Die Rechtsinstitute Besitz und Eigentum

2. Kreditsicherung mit sachenrechtlichen Instrumenten

3. Erwerb und Übertragung von Eigentum

Zum Eigentumserwerb vgl. <http://kt-texte.de/taris/?root=943>

- a. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen

Fall 1: Abkürzung bei Lieferung

V schließt mit K einen Kaufvertrag über einen Spezialdrucker. K als Händler veräußert den Drucker sogleich an den Betreiber einer Großdruckerei D weiter. Anschließend bittet K den V, die Maschine direkt an D zu liefern. Nachdem die Lieferung erfolgt ist, wird D insolvent. V, der den Kaufpreis für das gelieferte Gerät noch nicht erhalten hat, verlangt Herausgabe des Druckers nach § 985 BGB unter Berufung darauf, dass weder zwischen ihm und K noch zwischen K und D eine Besitzübergabe stattgefunden hat, so dass eine Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB nicht denkbar sei.

Hat V Recht? Wer ist Eigentümer des Druckers?

b. Erwerb vom Nichtberechtigten

Fall 2: Kinder machen Geschäfte - geliehene Lokomotive

Die 12-jährigen Schulfreunde Duselig (D) und Schlau (S) spielen bei D Modelleisenbahn, die teilweise mit sehr teuren Zügen ausgestattet ist. Eine Lokomotive im Wert von 200 EUR gefällt dem S besonders, weshalb er D fragt, ob er sie ihm nicht für einige Tage ausleihen könnte. Zwar weiß D, dass seine Eltern dies überhaupt nicht gern sehen, wenn er teure Spielsachen ausleiht, er will dies aber dem S nicht sagen, weshalb er ihm die Lokomotive ausleiht.

Kurze Zeit später tauscht S die Lokomotive mit Ahnungslos (A) gegen eine Briefmarkensammlung im Wert von 100 EUR. D verlangt von A Herausgabe der Lokomotive.

Kann er das? Welche anderen Ansprüche hat D und gegen wen?

Fall 3: Sicherungsübereignung trotz Eigentumsvorbehalt?

Der mittelständische Unternehmer U kauft beim Händler H eine Fräsmaschine für 20.000 EUR. Er bezahlt die Maschine nur zur Hälfte und vereinbart mit H Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung. Für den Fall einer Insolvenz sieht eine Klausel in den wirksam vereinbarten AGB-s des H vor, dass ein Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag möglich ist.

Zur Sicherung eines Darlehens der Bank B übereignet U die Maschine an B, behält sie aber vereinbarungsgemäß in seinem Betrieb. Die Bank überträgt das Eigentum an der Maschine weiter an das Factoring-Unternehmen F, indem sie den Anspruch auf Herausgabe der Maschine gegen U an F abtritt.

Da U den Kaufpreis nicht vollständig begleicht und kurz nach den Transaktionen insolvent wird, tritt H vom Vertrag mit U zurück und verlangt Herausgabe der Maschine.

Hat H gegen U Anspruch auf Herausgabe der Maschine? Wer ist ihr Eigentümer?

Fall 4: Rückerwerb nach Veräußerung an einen Gutgläubigen

Inhaber einer Werkstatt Schlau (S) soll das Fahrzeug des Rechtsmäßig (R) nach einem schweren Unfall reparieren und nach Stilllegung für R erneut zulassen. S verkauft das Fahrzeug aber an den Ahnungslos (A). Er legt dabei den Kfz-Brief des R und sagt, dass mit dem Erwerb von R das Fahrzeug nur stillgelegt wurde, weshalb S als Händler nicht eingetragen sei. Das Fahrzeug wird auf A zugelassen und A benutzt es eine Woche lang.

Da das Fahrzeug aber nach der schlampigen Reparatur durch S einige Mängel aufweist, tritt A vom Vertrag zurück und verlangt von S Geld zurück. Nach Rückabwicklung meldet sich R bei S und verlangt Herausgabe seines hoffentlich bereits reparierten Fahrzeugs.

S verweigert die Herausgabe, weil er das Fahrzeug gar nicht von R sondern von A erhielt.

**Hat R gegen S Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs aus § 985 BGB?
Kommen auch andere Ansprüche in Betracht?**